



Gemeinde Neulingen

Bebauungsplan

„Allmendäcker - Erweiterung“

Gemarkung Bauschlott, Flst.-Nr. 6286

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de
Dipl.-Ing. Thomas Senn

28. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	6
	3.1 Vögel.....	6
	3.2 Fledermäuse.....	6
	3.3 Zauneidechse	7
	3.4 Schmetterlinge.....	7
	3.5 Holzkäfer	7
	3.6 Sonstige Arten.....	8
4	Fazit.....	9

1 Anlass und Vorgehen

Die Bebauungsplanänderung „Allmendäcker - Erweiterung“ in Neulingen-Bauschlott soll auf Flurstück-Nr. 6286 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung und Erweiterung des Seniorenheims Bethesda schaffen. Das Baufenster wird nach Osten erweitert in eine bisherige Gartenfläche und einen Parkplatz mit vereinzelt Baumbestand. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die von der Planung betroffenen Flächen hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehung erfolgte am 27.09.2018, an einem sonnigen Tag mit Temperaturen um 20°C und einer leichten Brise aus Westnordwest.

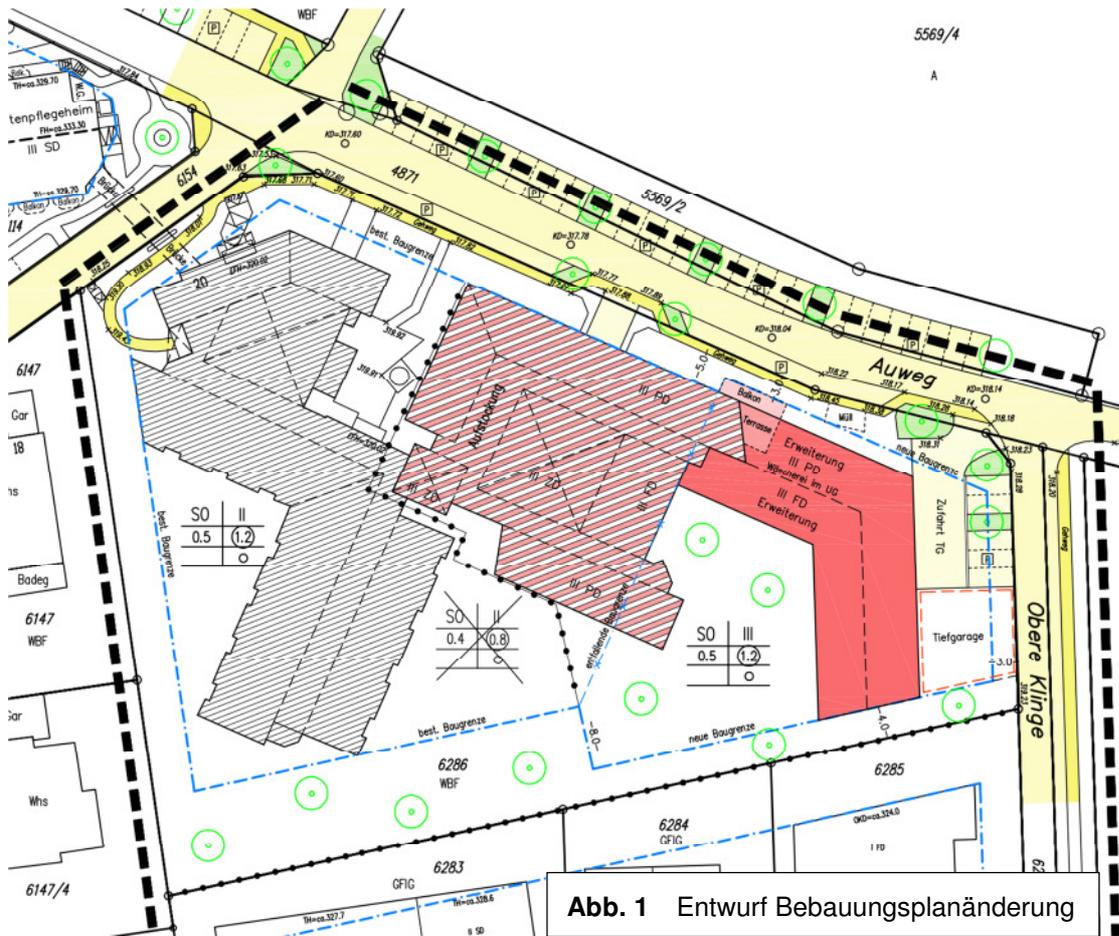


Abb. 1 Entwurf Bebauungsplanänderung



Abb. 2 Luftbild Änderungsbereich

2 Gebietsbeschreibung

Die Planungsfläche liegt auf dem östlichen Gelände des Seniorenheims Bethesda an der Strombergstraße am östlichen Ortsrand von Bauschlott. Die Planungsfläche grenzt im Norden an die Strombergstraße mit Stellplätzen und anschließender beweideter Wiese. Im Osten liegen die Straße Obere Klinge und Intensivweiden (Pferdekoppeln). Im Süden grenzen Gewerbebetriebe an.

Die überplante Fläche ist überwiegend als Gartenfläche (Demenzgarten) ausgebildet und eingezäunt. Der intensiv gepflegte Demenzgarten setzt sich aus Rasenflächen, Wegen, jungen bis mittelalten Bäumen (Walnuss, Apfel, Ahorn, Hainbuche, Fichte, Linde) sowie Bodendeckern, Zier- und Strauchgehölzen (v.a. Cotoneaster, Bux) in den Randbereichen zusammen. Der Parkplatz am Ostrand ist mit jüngeren Bäumen (Ahorn, Eiche, Linde) begrünt. Am südlichen Ende liegt eine Grünfläche mit Bodendeckern und Sträuchern.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Flächen des landesweiten Biotopverbunds und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Naturraum Kraichgau.





3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Bezüglich Vögel konnten in den Bäumen und den übrigen Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine (genutzten) Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Auch aufgrund der intensiven Nutzungen (Demenzgarten, Parkplatz) ist ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten auszuschließen. Es gab keine Hinweise auf Gebäudebrüter, wie z. B. den Haussperling. Auch bieten die offenen Grundstücksflächen am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Zu erwarten ist, dass allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Während der Begehung gab es keine Vogelaktivität im Plangebiet. In 2 Bäumen befindet sich ein verlassenes, kugeliges Zweignest (vermutlich Elster). Es sind lediglich Einzelvorkommen bzw. wenige Reviere weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten, wie z. B. Amsel, Grünling, Girlitz oder Mönchsgrasmücke. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage, Nutzung und der Struktur der Flächen jedoch auszuschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung oder teilweisen Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

3.2 Fledermäuse

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial und die Bedeutung der Eingriffsflächen für Fledermäuse werden als sehr gering eingeschätzt.

Die Bäume bieten kein Quartierpotenzial in Form von Höhlen oder Spalten. Wochenstuben, Winterquartiere und Hangplätze und somit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können daher ausgeschlossen werden. Die Freiflächen werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Möglich ist insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten, die ihre Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Menschen suchen (anthropophile Fledermausarten). Dazu zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus. Die grundsätzliche Eignung des Gebie-

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

tes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Dass im Winterhalbjahr Überwinterungskolonien von Fledermäusen durch eine Rodung betroffen sein können, kann ausgeschlossen werden.

3.3 Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann ausgeschlossen werden, da essentielle Habitatstrukturen fehlen (z. B. Steinhaufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze), die Reptilienarten als Tagesverstecke, Überwinterungsquartiere und zur Fortpflanzung dienen können.

Trotzdem wurde bei der Begehung besonders auf Zauneidechsen geachtet. Die Witterungsbedingungen zur Erfassung von Zauneidechsen waren am Begehungstag gut geeignet (sonniger Tag mit Temperaturen um 20°C und einer leichten Brise). Die Hauptaktivitätsphase der Schlüpflinge reicht bis ca. Mitte Oktober. Subadulti und Weibchen sind i.d.R. bis Ende September aktiv, während Männchen teilweise schon im August die Winterquartiere aufsuchen. Der außergewöhnlich lange und warme Sommer 2018 und eine häufig schlechte Ernährungslage haben die Aktivitätsphasen verlängert bzw. die Winterruhe hinausgezögert. Insofern war der „späte“ Begehungstermin am 27. September zumindest für den Nachweis von Schlüpflingen geeignet. Es wurden jedoch keine Zauneidechsen im Plangebiet oder im Umfeld beobachtet.

Vorkommen der Mauereidechse (*Pocardis muralis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) können ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.4 Schmetterlinge

Die überplante Gartenwiese ist keine geeignete Lebensstätte für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungs- und Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und beider Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea*) ausgeschlossen werden.

3.5 Holzkäfer

Für die Artengruppe der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer Baden-Württembergs ist im Plangebiet kein Lebensraumpotenzial gegeben und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden - Württemberg ausgeschlossen werden.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist an entsprechend geeignete Alteichenbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, anbrüchiger Bäume. Solche Brutbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Baumkontrolle ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) und des mulmsiedelnden streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*). Die wenigen potenziell geeigneten Bäume wurden auf Vorkommen von Schlupflöchern, Fraßbildern oder adulten Holzkäfern abgesucht. Besiedlungsspuren (z. B. Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden nicht gefunden, eine Besiedlung ist daher eher unwahrscheinlich.

3.6 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Amphibien oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

3.7 Gebäudebestand

Mit der Bebauungsplanänderung ist die Aufstockung und Erweiterung des Seniorenheims verbunden. Der betroffene Gebäudebereich wurde daher von außen hinsichtlich seines Quartierpotenzials bzw. Einflugmöglichkeiten für höhlen- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht.



Nordöstliche Gebäudeseite, an die der Anbau erfolgen soll

Das Gebäude, das aufgestockt und einen Anbau erhalten soll, ist relativ neu, mit intakten glatten Fassaden und verschlossenen Dächern, die keine erkennbaren Einschluflöcher, Nischen oder Hohlräume für Gebäudebrüter bieten. Die Fassaden, das flach geneigte zentrale Zeltdach und die Pultdächer weisen augenscheinlich keine besonderen Lebensraumstrukturen auf (Sonderstrukturen an den Fassaden, Spalten und Hohlräume hinter Verkleidungen). Die niedrigen Dachstühle sind durch starke Aufheizung und ein geringes Raumvolumen (Flugraum) gekennzeichnet.

Die Außenuntersuchung erbrachte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Vögel oder Fledermäuse. Es fanden sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Nistmaterial, Kotpuren, Gewölle) durch Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schwalben oder Eulenarten (Schleiereule). An der Fassade und am Dachrand waren auch keine Besiedlungsspuren (Urinverfärbungen, „speckige Patina“²) erkennbar, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten.

4 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Allemdäcker - Erweiterung“ in Neulingen-Bauschlott sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Altlußheim, den 28.09.2018

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

² Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß an Spaltenquartieren